

## **BGer 8C 201/2017 vom 17. März 2017**

Bundesgericht, 2017-03-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_201\\_2017](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_201_2017)

FR: TF 8C 201/2017 du 17 mars 2017

IT: TF 8C 201/2017 del 17 marzo 2017

### **Regeste**

Arbeitslosenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Arbeitslosenversicherung

### **Volltext**

Bundesgericht III. Öffentlich-rechtliche Abteilung 17.03.2017 8C 201/2017 (8C\_201/2017)  
Tribunal fédéral IIIe Cour de droit public (Ire Cour de droit social) 17.03.2017 8C 201/2017  
(8C\_201/2017) Tribunale federale III Corte di diritto pubblico (I Corte di diritto sociale)  
17.03.2017 8C 201/2017 (8C\_201/2017)

Arbeitslosenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Arbeitslosenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 8C\_201/2017  
Urteil vom 17. März 2017 I. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Maillard,  
Präsident, Gerichtsschreiber Grünvogel. Verfahrensbeteiligte A.A. \_\_\_\_\_, vertreten  
durch B.A. \_\_\_\_\_, Beschwerdeführerin, gegen Öffentliche Arbeitslosenkasse Baselland,  
Bahnhofstrasse 32, 4133 Pratteln, Beschwerdegegnerin. Gegenstand  
Arbeitslosenversicherung (Prozessvoraussetzung), Beschwerde gegen den Entscheid des  
Kantonsgerichts Basel-Landschaft vom 8. Dezember 2016. Nach Einsicht in die  
Beschwerde vom 13. März 2017 gegen den Entscheid des Kantonsgerichts  
Basel-Landschaft vom 8. Dezember 2016, in Erwägung, dass ein Rechtsmittel gemäss Art.  
42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat,  
wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene  
Akt Recht verletzt, dass dabei konkret auf die für das Ergebnis des angefochtenen  
Entscheids massgeblichen Erwägungen der Vorinstanz einzugehen und im Einzelnen zu  
zeigen ist, welche Vorschriften und weshalb sie von der Vorinstanz verletzt worden sind (   
BGE 134 V 53 E. 3.3 S. 60 und 133 IV 286 E. 1.4 S. 287), dass die Vorinstanz einen  
Anspruch der Beschwerdeführerin auf Arbeitslosenentschädigung mit Blick auf die  
arbeitgeberähnliche Stellung des Ehegatten bei der letzten Arbeitgeberin verneinte, dass die  
Beschwerdeführerin dies pauschal als auf einer rein formellen Betrachtung basierend und  
nicht sämtliche ihrer Vorbringen berücksichtigend kritisiert, es dabei indessen unterlässt,  
auf die dazu ergangenen Erwägungen näher einzugehen bzw. konkret aufzuzeigen, welche  
ihrer Vorbringen das kantonale Gericht unberücksichtigt gelassen haben soll und inwiefern  
diese entscheidwesentlicher Natur gewesen sein sollen, dass dergestalt offensichtlich keine  
hinreichend sachbezogen begründete Beschwerde im Sinne von Art. 42 Abs. 2 BGG  
vorliegt, woran die nicht näher spezifizierte Behauptung, "gerade aufgrund des im zitierten  
BGE [welcher?] darf auf eine Beurteilung der subjektiven Momente nicht verzichtet  
werden" nichts ändert, dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b  
BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist, dass in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz  
2 BGG ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird, erkennt der  
Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten

erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Kantonsgericht Basel-Landschaft, Abteilung Sozialversicherungsrecht, und dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) schriftlich mitgeteilt. Luzern, 17. März 2017 Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Maillard Der Gerichtsschreiber: Grünvogel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.